

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984 in der Fassung BGBl I Nr. 40/2000 beschlossen:

Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Bezeichnung „§ 22c“ die Wortfolge „Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei“ eingefügt.
2. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird die Wortfolge „§§ 23a bis f Karenzgeld für Väter, §§ 23g bis h Teilzeitbeschäftigung, § 24 Beendigung des Dienstverhältnisses“ ersetzt durch die Wortfolge:

„2a. Karenzregelungen und Teilzeitbeschäftigung für Väter

- § 23a Anspruch des Dienstnehmers auf Karenzurlaub
- § 23b Teilung des Karenzurlaubes zwischen Vater und Mutter
- § 23c Aufgeschobener Karenzurlaub
- § 23d Karenzurlaub des Adoptiv- oder Pflegevaters
- § 23e Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter
- § 23f Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenzurlaub
- § 23g Recht auf Information
- § 23h Gemeinsame Vorschriften zum Karenzurlaub
- § 23i Teilzeitbeschäftigung für Dienstnehmer
- § 23j Teilzeitbeschäftigung des Adoptiv- oder Pflegevaters
- § 23k Spätere Geltendmachung des Karenzurlaubes
- § 23l Dienst(Werks)wohnung

2b. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 24 Allgemeine Bestimmungen“.

3. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird vor der Wortfolge „4. Kollektive Rechtsgestaltung“ folgende Wortfolge eingefügt:

„3a. Flexible Gestaltung des Arbeitslebens

§ 38e Bildungskarenz

§ 38f Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes

§ 38g Solidaritätsprämienmodell

§ 38h Herabsetzung der Normalarbeitszeit

§ 38i Kündigung“.

4. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird vor der Bezeichnung „§ 73“ die Wortfolge „§ 72a Begriffsbestimmung“ eingefügt.

5. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Bezeichnung „§ 84“ die Wortfolge „Fahrzeuge (Fuhrwerke) und Transportkarren“ ersetzt durch die Wortfolge „Selbstfahrende Arbeitsmittel und Fuhrwerke“.

6. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Bezeichnung „§ 88“ die Wortfolge „Wald- und Holzarbeit“ ersetzt durch die Wortfolge „Waldarbeit und sonstige Arbeiten an Bäumen“.

7. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „5.2.7 Gesundheitsüberwachung“ die Wortfolge „und Präventivdienste“ angefügt.

8. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird vor der Bezeichnung „5.2.8“ die Wortfolge „§ 92h Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums der Unfallversicherungsträger“ eingefügt.

9. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird die Bezeichnung „§§ 100a bis 104b“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 100 a“.
10. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird vor der Bezeichnung „5.2.9“ folgende Wortfolge eingefügt:
- „§ 101 Entlassungsschutz
 - § 102 Änderung der Beschäftigung im Betrieb
 - § 103 Karenzurlaub
 - § 103a Teilung des Karenzurlaubes zwischen Mutter und Vater
 - § 103b Aufgeschobener Karenzurlaub
 - § 103c Karenzurlaub der Adoptiv- oder Pflegemutter
 - § 103d Karenzurlaub bei Verhinderung des Vaters
 - § 103e Recht auf Information, gemeinsame Vorschriften zum Karenzurlaub
 - § 103f Teilzeitbeschäftigung für Dienstnehmerinnen
 - § 104 Dienst(Werks)wohnung
 - § 104a Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion
 - § 104b entfällt“.
11. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „§§ 120 und 121 Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung“ die Wortfolge „und Interessenvertretungen“ angefügt.
12. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird vor der Bezeichnung „§ 196“ folgende Wortfolge eingefügt: „§ 195b Betriebliche Frauenförderung sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf“.
13. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „§ 248 Umgesetzte EG-Richtlinien“ folgende Wortfolge eingefügt:
- „18. Anzuwendende Regeln der Technik
 - § 249 Geltende technische Normen“.

14. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, am Ende wird die Bezeichnung „VI“ durch die Bezeichnung „VII“ ersetzt.

15. entfällt

16. Im § 7 Abs. 3 Z. 2 wird die Wortfolge „österreichischen Schillingen“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

17. Im § 10a Abs. 9 wird das Zitat „§§ 23g und 103a“ durch das Zitat „§§ 23i, 23j und 103f“ ersetzt.

18. Im § 16 Abs. 3 werden folgende Zitate wie folgt ersetzt: „BGBI. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBI. Nr. 600/1996“ durch „(ASVG), BGBI. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBI. I Nr. 28/2001“ und „, BGBI. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBI. Nr. 600/1996“ durch „- EStG 1988, BGBI. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBI. I Nr. 2/2001“.

19. Im § 22 Abs. 7 wird das Zitat „BGBI. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBI. Nr. 600/1996“ durch das Zitat „(ASVG), BGBI. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBI. I Nr. 28/2001“ ersetzt.

20. In der Überschrift vor § 22c wird vor dem Wort „Beendigung“ die Wortfolge „Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei“ eingefügt.

21. Nach dem § 23 wird die Abschnittüberschrift: „2a. Karenzregelungen und Teilzeitbeschäftigung für Väter“ eingefügt.

22. Die §§ 23a bis 23l samt Überschriften lauten:

„Anspruch des Dienstnehmers auf Karenzurlaub

§ 23a

(1) Dem männlichen Dienstnehmer ist auf sein Verlangen ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, das Kind überwiegend selbst betreut und

1. die Mutter nicht gleichzeitig Karenzurlaub in Anspruch nimmt, ausgenommen im Falle des § 23b Abs. 2, oder
2. die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach Geburt eines Kindes (§ 97 Abs. 1, gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes).

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt. Bezieht die Mutter Betriebshilfe (Wochengeld) nach § 102a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2001, oder nach § 98 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2001, und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem in den §§ 102a Abs. 1 vierter Satz GSVG und 98 Abs. 1 vierter Satz BSVG genannten Zeitpunkt.

(4) Der Karenzurlaub muß mindestens drei Monate betragen.

(5) Nimmt der Dienstnehmer Karenzurlaub zum frühest möglichen Zeitpunkt (Abs. 2 oder 3) in Anspruch, hat er seinem Dienstgeber spätestens acht Wochen nach der Geburt

Beginn und Dauer des Karenzurlaubes bekannt zu geben. Der Dienstnehmer kann seinem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem Ende dieses Karenzurlaubes bekannt geben, daß er den Karenzurlaub verlängert und bis wann. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 vereinbart werden.

Teilung des Karenzurlaubes zwischen Vater und Mutter

§ 23b

(1) Der Karenzurlaub nach § 23a kann zweimal geteilt und abwechselnd mit der Mutter in Anspruch genommen werden. Ein Karenzurlaubsteil muß mindestens drei Monate betragen und beginnt zu dem in § 23a Abs. 2 oder 3 vorgesehenen Zeitpunkt oder im unmittelbaren Anschluss an einen Karenzurlaub der Mutter.

(2) Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann der Dienstnehmer gleichzeitig mit der Mutter Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen, wobei der Anspruch auf Karenzurlaub ein Monat vor dem in § 23a Abs. 1 oder § 23c Abs. 1 dritter Satz vorgesehenen Zeitpunkt endet.

(3) Nimmt der Dienstnehmer Karenzurlaub im Anschluss an einen Karenzurlaub der Mutter in Anspruch, hat er spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubes der Mutter seinem Dienstgeber Beginn und Dauer seines Karenzurlaubes bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufs dieser Frist kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 vereinbart werden.

Aufgeschobener Karenzurlaub

§ 23c

(1) Der Dienstnehmer kann mit dem Dienstgeber vereinbaren, daß er drei Monate seines Karenzurlaubes aufschiebt und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Dabei sind die Erfordernis-

se des Betriebes und des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen.

Aufgeschobener Karenzurlaub kann jedoch nur dann genommen werden, wenn der Karenzurlaub nach den §§ 23a oder 23b spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes, wenn auch die Mutter aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat. § 23a Abs. 1 Z. 1 ist anzuwenden.

(2) Ist der noch nicht verbrauchte aufgeschobene Karenzurlaub länger als der Zeitraum zwischen dem Schuleintritt und dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder erfolgt der Schuleintritt erst nach Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, kann aus Anlass des Schuleintritts der Verbrauch des aufgeschobenen Karenzurlaubes vereinbart werden. Die Geburt eines weiteren Kindes hindert nicht die Vereinbarung über den Verbrauch des aufgeschobenen Karenzurlaubes.

(3) Die Absicht, aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen, ist dem Dienstgeber zu den in den §§ 23a Abs. 5 oder 23b Abs. 3 genannten Zeitpunkten bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zustande, kann der Dienstgeber binnen weiterer zwei Wochen wegen der Inanspruchnahme des aufgeschobenen Karenzurlaubes Klage beim zuständigen Gericht einbringen, widrigenfalls die Zustimmung als erteilt gilt. Der Dienstnehmer kann bei Nichteinigung oder im Fall der Klage bekannt geben, daß er anstelle des aufgeschobenen Karenzurlaubes Karenzurlaub bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nimmt. Gleiches gilt, wenn der Klage des Dienstgebers stattgegeben wird.

(4) Der Beginn des aufgeschobenen Teiles des Karenzurlaubes ist dem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zustande, kann der Dienstnehmer den aufgeschobenen Karenzurlaub zum gewünschten Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat binnen weiterer zwei Wochen wegen des Zeitpunktes des Antritts des aufgeschobenen Karenzurlaubes die Klage beim zuständigen Gericht eingebracht.

(5) Wird der aufgeschobene Karenzurlaub im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses als jenem, das zur Zeit der Geburt des Kindes bestanden hat, in Anspruch genommen, bedarf es vor Antritt des aufgeschobenen Karenzurlaubes jedenfalls einer Vereinbarung mit dem neuen Dienstgeber.

Karenzurlaub des Adoptiv- oder Pflegevaters

§ 23d

(1) Anspruch auf Karenzurlaub unter den in den §§ 23a bis 23c genannten Voraussetzungen und Bedingungen hat, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, auch ein Dienstnehmer, der ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. allein oder mit seiner Ehegattin an Kindes statt angenommen hat (Adoptivvater);
2. in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegevater).

(2) Bei Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege beginnt der Karenzurlaub mit dem Tag der Annahme, der Übernahme oder im Anschluss an einen Karenzurlaub der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter.

(3) Nimmt der Dienstnehmer Karenzurlaub zum frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch, hat er seinem Dienstgeber unverzüglich Beginn und Dauer des Karenzurlaubes nach den §§ 23a oder 23b bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufs dieser Frist kann ein Karenzurlaub nach den §§ 23a oder 23b vereinbart werden.

(4) Nimmt ein Dienstnehmer ein Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonats, jedoch vor Vollendung des zweiten Lebensjahres an Kindes statt an oder nimmt er es in unentgeltliche Pflege in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, kann er Karenzurlaub im Ausmaß bis zu sechs Monaten auch über das zweite Lebensjahr des Kindes hinaus in Anspruch nehmen, sofern nicht die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(5) Nimmt ein Dienstnehmer ein Kind nach Ablauf des zweiten Lebensjahres, jedoch vor Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes an Kindes statt an oder nimmt er es in unentgeltliche Pflege in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, hat er aus Anlass der Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege Anspruch auf Karenzurlaub im Ausmaß von sechs Monaten, sofern nicht die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Im Übrigen gelten die §§ 23a und 23b.

Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter

§ 23e

(1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, ist dem Dienstnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater im Sinne des § 23d Abs. 1) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, jedenfalls ein Karenzurlaub zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind überwiegend selbst betreut. Dasselbe gilt bei Verhinderung einer Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter, die zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung,
5. Wegfall des gemeinsamen Haushaltes der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter mit dem Kind oder der überwiegenden Betreuung des Kindes.

(3) Der Dienstnehmer hat Beginn und voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes seinem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Der Anspruch auf Karenzurlaub steht auch dann zu, wenn der Dienstnehmer bereits Karenzurlaub verbraucht, eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat. Die §§ 23f bis 23h sind anzuwenden.

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenzurlaub

§ 23f

(1) Der Dienstnehmer, der einen Karenzurlaub nach den §§ 23a, 23b oder 23d im ersten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nimmt, kann nicht gekündigt und nur aus den in § 33 ausdrücklich angeführten Gründen nach Zustimmung des Gerichts entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe, nicht jedoch vor Geburt des Kindes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen

1. nach dem Ende eines Karenzurlaubsteiles),
2. bei zweimaliger Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes vor Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes nach Ende seines zweiten Karenzurlaubsteiles, sofern der Dienstnehmer die Inanspruchnahme seines zweiten Karenzurlaubsteiles spätestens acht Wochen nach der Geburt bekannt gegeben hat,
3. nach dem Ende eines Karenzurlaubes oder einer vereinbarten Teilzeitbeschäftigung, der oder die infolge der Verhinderung einer in Karenzurlaub oder einer Teilzeitbeschäftigung befindlichen Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter in Anspruch genommen wird.

(2) Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch den männlichen Dienstnehmer im zweiten Lebensjahr des Kindes kann eine Kündigung bis vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichtes ausgesprochen werden,

wenn die Klage auf Zustimmung zur Kündigung nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eingebracht wurde und der Dienstgeber den Nachweis erbringt, daß die Kündigung durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen, begründet ist und die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses dem Dienstgeber unzumutbar ist. Der Dienstnehmer kann im zweiten Lebensjahr des Kindes bis vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes nur aus den in § 33 ausdrücklich angeführten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden.

Recht auf Information

§ 23g

Während eines Karenzurlaubes hat der Dienstgeber den Dienstnehmer über wichtige Betriebsgeschehnisse, die die Interessen des karenzierten Dienstnehmers berühren, insbesondere Konkurs, Ausgleich, betriebliche Umstrukturierungen und Weiterbildungsmaßnahmen, zu informieren.

Gemeinsame Vorschriften zum Karenzurlaub

§ 23h

(1) Der Dienstnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater) kann neben seinem karenzierten Dienstverhältnis eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2001, ausüben. Eine über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgehende Erwerbstätigkeit ist nur vorübergehend zulässig. Eine Verletzung der Arbeitspflicht bei solchen Beschäftigungen hat keine Auswirkungen auf das karenzierte Dienstverhältnis. Die Arbeitsleistung im Rahmen solcher Beschäftigungen ist zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber vor jedem Arbeitseinsatz zu vereinbaren.

(2) Der Dienstnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2001, in den Kalenderjahren, in welche Zeiten eines Karenzurlaubes fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für den Dienstnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nicht anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Der erste Karenzurlaub im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß jedoch bis zum Höchstausmaß von zehn Monaten angerechnet. Die Zeit eines Karenzurlaubes ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.

(3) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(4) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer auf Verlangen eine vom Dienstnehmer mit zu unterfertigende Bestätigung auszustellen,

1. daß er keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, oder
2. über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes.

(5) Der Karenzurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes beendet wird und der Dienstgeber den vorzeitigen Antritt des Dienstes begehrt.

(6) Der Dienstnehmer hat seinem Dienstgeber den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind und der überwiegenden Betreuung des Kindes unverzüglich bekannt zu geben und über Verlangen des Dienstgebers seinen Dienst wieder anzutreten.

Teilzeitbeschäftigung für Dienstnehmer

§ 23i

(1) Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(2) Der Dienstnehmer kann bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen der Abs. 1, 5 und 6 in Anspruch nehmen, wenn kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, besteht der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung mit der Mutter kann die Teilzeitbeschäftigung des Dienstnehmers über den Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes hinaus um die Anzahl der Monate verlängert werden, um die die Mutter ihre Teilzeitbeschäftigung vor Ablauf des zweiten Lebensjahres verkürzt.

(3) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommen, hat der Dienstnehmer Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

1. bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt; Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden;
2. bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur der Dienstnehmer oder beide Elternteile abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(4) Wird Teilzeitbeschäftigung abweichend von Abs. 3 vor oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenzurlaub in Anspruch genommen,

verlängert oder verkürzt sich die mögliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung um die Anzahl der Monate, in denen vor Vollendung des ersten Lebensjahres Karenzurlaub nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenzurlaub in Anspruch genommen wird.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung kann zwischen den Eltern nur einmal geteilt werden. Die Teilzeitbeschäftigung des Dienstnehmers muß mindestens drei Monate dauern und beginnt

1. mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbot es der Mutter nach Geburt eines Kindes (§ 97 Abs. 1, gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes) oder
2. mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt, wenn die Mutter nicht Dienstnehmerin ist (Fälle des § 23a Abs. 1 Z. 2); § 23a Abs. 3 zweiter Satz ist anzuwenden, oder
3. im Anschluss an einen Karenzurlaub nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder
4. im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter.

(6) Beabsichtigt der Dienstnehmer, Teilzeitbeschäftigung zum frühest möglichen Zeitpunkt (Abs. 5 Z. 1 oder 2) in Anspruch zu nehmen, hat er seinem Dienstgeber die Absicht, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, und deren Dauer, Ausmaß und Lage spätestens acht Wochen nach der Geburt bekannt zu geben und dem Dienstgeber nachzuweisen, daß die Mutter keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Nimmt der Dienstnehmer Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an einen Karenzurlaub oder im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter in Anspruch, hat er dies spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubes oder vor Ende der Teilzeitbeschäftigung der Mutter seinem Dienstgeber bekannt zu geben. Lehnt der Dienstgeber die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat der Dienstnehmer binnen weiteren zwei Wochen bekannt zu geben, ob er anstelle der Teilzeitbeschäftigung einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen will.

(7) Kommt keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den Dienstgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß klagen.

(8) Der Dienstgeber ist verpflichtet, seinem Dienstnehmer auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Diese Bestätigung ist vom Dienstnehmer mit zu unterfertigen.

(9) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, gebühren dem Dienstnehmer sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes-EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2001 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(10) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz (§ 23f) beginnt grundsätzlich mit der Erklärung, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen zu wollen, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung, nicht jedoch vor Geburt des Kindes, und endet vier Wochen nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsstreites gemäß Abs. 7.

Teilzeitbeschäftigung des Adoptiv- oder Pflegevaters

§ 23j

(1) Wird anstelle von Karenzurlaub Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen, beträgt die zulässige Dauer der Teilzeitbeschäftigung die doppelte Anzahl der nicht in Anspruch genommenen Monate eines Karenzurlaubes gemäß § 23d.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung kann

1. unmittelbar mit der Annahme oder Übernahme des Kindes, allein oder gleichzeitig mit der Mutter oder
2. im Anschluss an einen Karenzurlaub oder
3. im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter beginnen.

(3) Im Fall des Abs. 2 Z. 1 hat der Dienstnehmer Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung seinem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben; in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 oder 3 spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubes oder vor Ende der Teilzeitbeschäftigung der Mutter.

(4) Im Übrigen ist § 23i anzuwenden.

Spätere Geltendmachung des Karenzurlaubes § 23k

(1) Lehnt der Dienstgeber der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter eine Teilzeitbeschäftigung ab und nimmt die Mutter keinen Karenzurlaub für diese Zeit in Anspruch, so kann der Dienstnehmer für diese Zeit, längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

(2) Der Dienstnehmer hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich nach Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber der Mutter bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

Dienst(Werks)wohnung § 23l

Vereinbarungen über den Anspruch des Dienstnehmers auf eine beigestellte Dienst(Werks)wohnung oder sonstige Unterkunft können während der Dauer des Kün-

digungs- und Entlassungsschutzes gemäß den §§ 23f und 23i Abs. 10 nur vor Gericht nach vorangegangener Rechtsbelehrung des Dienstnehmers getroffen werden.”

23. Nach dem § 23l wird die Abschnittüberschrift „2b. Beendigung des Dienstverhältnisses“ eingefügt.

24. Vor § 24 wird die Überschrift „Beendigung des Dienstverhältnisses“ ersetzt durch die Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“.

25. Im § 30 Abs. 1, 4, 5a und 5b wird jeweils das Zitat „, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. Nr. 600/1996“ durch das Zitat „(ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2001“ ersetzt.

26. Im § 30 Abs. 5 lit.b werden folgende Klammerausdrücke wie folgt ersetzt:

„(§ 103 Abs. 5 Z. 1)“ durch „(§ 103c Abs. 1 Z. 1)“,
 „(§ 103 Abs. 5 Z. 2)“ durch „(§ 103c Abs. 1 Z. 2)“,
 „(§ 103 Abs. 1)“ durch „(§§ 103 Abs. 1 und 103c Abs. 1)“ und
 „(§ 103a)“ durch „(§ 103f)“.

27. Im § 30 Abs. 6 werden folgende Klammerausdrücke wie folgt ersetzt:

„(§ 23g)“ durch „(§§ 23i und 23j)“ und
 „(§ 23b Abs. 5)“ durch „(§ 23h Abs. 5)“.

28. Im § 30 Abs. 7 Z. 1 wird das Zitat „§ 23a Abs. 3 und § 103 Abs. 1 letzter Satz“ durch das Zitat „§ 23h Abs. 1 und § 103e“ ersetzt.

29. Im § 30 Abs. 7 Z. 3 wird das Zitat „§§ 23g und 103a“ durch das Zitat „§§ 23i, 23j und 103f“ ersetzt.

30. Im § 31 Abs. 4 Z. 2 und Abs. 5 wird jeweils das Zitat ",BGBI. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBI. Nr. 600/1996" durch das Zitat "(ASVG), BGBI. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBI. I Nr. 28/2001" ersetzt.

31. Nach dem § 38d wird die Abschnittüberschrift „3a. Flexible Gestaltung des Arbeitslebens“ eingefügt.

32. Nach der Abschnittüberschrift „3a. Flexible Gestaltung des Arbeitslebens“ werden folgende §§ 38e bis 38i samt Überschriften eingefügt.

„Bildungskarenz

§ 38e

(1) Sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, kann zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes unter Rücksichtnahme auf die Interessen des Dienstnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr vereinbart werden. In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen. Eine neuerliche Bildungskarenz kann erst drei Jahre nach Rückkehr aus einer Bildungskarenz vereinbart werden.

(2) Für den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs.1 des Einkommenssteuergesetzes-EStG 1988, BGBI. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBI. I Nr. 2/2001 und für Rechtsansprüche des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gilt § 23h Abs. 2 mit Ausnahme des vorletzten Satzes, für den Urlaubsanspruch gilt § 23h Abs. 3 mit der Maßgabe, daß anstelle des Begriffes “Karenzurlaub” der Begriff “Bildungskarenz” tritt.

(3) Für die Dauer eines in eine Bildungskarenz fallenden Beschäftigungsverbotes nach den §§ 95 oder 97, eines Karenzurlaubes nach den §§ 23a bis 23e und 23k oder §§ 103 bis 103d und 103f Abs. 1 letzter Satz, eines Präsenzdienstes gemäß § 27 oder eines Ausbildungsdienstes gemäß § 46a des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305/1990 in der Fassung BGBl. Nr. 140/2000, eines Zivildienstes gemäß § 6a des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2001, ist die Vereinbarung über die Bildungskarenz unwirksam.

(4) Wird das Dienstverhältnis während einer Bildungskarenz beendet, ist bei der Berechnung der Abfertigung das für das letzte Jahr vor Antritt der Bildungskarenz gebührende Jahresentgelt, bei Berechnung der Urlaubsentschädigung oder -abfindung gemäß den §§ 71 und 72 das für das letzte Monat vor Antritt der Bildungskarenz gebührende Entgelt zugrunde zu legen.

Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes § 38f

Eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens sechs Monaten bis zu einem Jahr, für die eine Förderung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder des Arbeitsmarktservice in Anspruch genommen wird, ist zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu vereinbaren. Im Übrigen gilt § 38e Abs. 2 bis 4.

Solidaritätsprämienmodell § 38g

(1) Die Bedingungen für eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit für Betriebe oder Betriebsteile unter gleichzeitiger Einstellung von Ersatzarbeitskräften durch den Dienstgeber (Solidaritätsprämienmodell) können in einem Kollektivvertrag oder, falls ein Kollektivvertrag keine Regelung trifft oder nicht zur Anwendung kommt, in einer Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Die Herabsetzung der Normalarbeitszeit kann nur

auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber innerhalb des vom Kollektivvertrag oder der Betriebsvereinbarung vorgegebenen Rahmens erfolgen.

(2) Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs. 1 zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses kürzer als zwei Jahre gedauert, so ist bei der Berechnung der Abfertigung die frühere Arbeitszeit des Dienstnehmers vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung nach Abs. 1 zugrunde zu legen. Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs. 1 zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses länger als zwei Jahre gedauert, kann der Kollektivvertrag oder die Betriebsvereinbarung eine andere Berechnung vorsehen.

(3) Im Übrigen bleibt § 10a unberührt.

Herabsetzung der Normalarbeitszeit

§ 38h

(1) Dem Dienstnehmer, der die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Gleitpension nach § 253c Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2001 erfüllt, ist in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten auf sein Verlangen unter Rücksichtnahme auf die Interessen des Dienstnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes die Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf ein in § 253c Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2001 genanntes Ausmaß zu gewähren. Der Dienstnehmer hat Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß der Herabsetzung der Normalarbeitszeit spätestens sechs Monate vor dem Antritt bekannt zu geben. Kommt eine Einigung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer nicht zustande, so sind in Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, die Verhandlungen unter Beiziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer spätestens drei Monate vor dem dem Dienstgeber bekannt gegebenen Termin den Dienstgeber auf Einwilligung in die Herabsetzung der Normalarbeitszeit klagen.

(2) Darüber hinaus kann zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer,
1. der das 50. Lebensjahr vollendet hat, oder
2. mit nicht nur vorübergehenden Betreuungspflichten von nahen Familienmitgliedern, die sich aus der familiären Beistandspflicht ergeben, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt gegeben ist,
die Herabsetzung der Normalarbeitszeit vereinbart werden. In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(3) Frühestens zwei Monate, längstens jedoch vier Monate nach Wegfall einer Betreuungspflicht im Sinne des Abs. 2 Z. 2 kann der Dienstnehmer die Rückkehr zu seiner ursprünglichen Normalarbeitszeit verlangen.

(4) Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs. 2 zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses kürzer als zwei Jahre gedauert, so ist bei der Berechnung der Abfertigung die frühere Arbeitszeit des Dienstnehmers vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung nach Abs. 2 zugrunde zu legen. Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs. 2 zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses länger als zwei Jahre gedauert, so ist – sofern keine andere Vereinbarung abgeschlossen wird – bei der Berechnung der Abfertigung vom Durchschnitt der während der für die Abfertigung maßgeblichen Dienstjahre geleisteten Arbeitszeit auszugehen.

Kündigung

§ 38i

(1) Eine Kündigung, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Maßnahme nach den §§ 38e bis 38h ausgesprochen wird, kann bei Gericht angefochten werden. § 208 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Lässt der Dienstnehmer eine entgegen Abs. 1 ausgesprochene Kündigung gegen sich gelten, hat er einen Ersatzanspruch im Sinne des § 34. Bei der Berechnung dieses Ersatzanspruches ist das ungeschmälernte Entgelt zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt ohne eine Vereinbarung im Sinne der §§ 38e bis 38h zugestanden wäre.”

33. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Leistung von Überstunden gemäß § 58 Abs. 1 wird besonders vergütet (Überstundenentlohnung), sofern für die Mehrdienstleistung nicht ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1,5 gewährt wird.”

34. Im § 66 Abs. 5 wird das Zitat „§§ 23a, 23d und 103” durch das Zitat „§§ 23a, 23e, 103 und 103d” ersetzt.

35. Im § 71 Abs. 2 wird das Zitat „§§ 23g oder 103a” durch das Zitat „§§ 23i, 23j oder 103f” ersetzt.

36. Nach der Überschrift „5.2.1 Allgemeine Bestimmungen“ wird folgender § 72a samt Überschrift eingefügt:

„Begriffsbestimmung“

§ 72a

Dienstgeber im Sinne der §§ 73 bis 92h ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Dienstnehmer die Verantwortung für das Unternehmen oder den Betrieb trägt.”

37. Im § 74 Abs. 3 Z. 8 lit.c wird das Wort „und“ durch das Satzzeichen „Strichpunkt“ ersetzt.

38. Im § 74 Abs. 3 Z. 8 lit.d wird das Wort „Stärke“ durch das Wort „Starke“ ersetzt sowie das Satzzeichen „Punkt“ durch das Wort „und“.
39. Dem § 74 Abs. 3 Z. 8 lit.d wird folgende lit.e angefügt:
„e) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin Hartholzstäuben ausgesetzt ist.“
40. Im § 75a Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „ist“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
41. Im § 75a Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „sind“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
42. Im § 75a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
„In Saisonbetrieben und Kampagnebetrieben ist die Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen aufgrund der durchschnittlichen Dienstnehmerzahl während jener drei Monate des der Bestellung vorangegangenen Kalenderjahres zu ermitteln, in denen der höchste Beschäftigtenstand gegeben war. Abs. 6 letzter Satz ist nicht anzuwenden.“
43. Im § 75a Abs. 10 wird das Wort „Sicherheitsperson“ durch das Wort „Sicherheitsvertrauensperson“ ersetzt.
44. Im § 76h Abs. 3, 1. Satz wird das Zitat „89 Abs. 2“ durch das Zitat „91 Abs. 2“ ersetzt.
45. Im § 76h Abs. 3, 1. Satz wird nach der Wortfolge „in regelmäßigen Zeitabständen“ folgende Wortfolge eingefügt:
„ , bei elektrischen Anlagen (§ 82) mindestens alle vier Jahre,“.

46. Im § 76h Abs. 3, 2. Satz wird das Wort „vorzunehmen“ durch das Wort „anordnen“ ersetzt, sowie nach dem Wort „Baulichkeiten“ das Wort samt Satzzeichen
„ , Anlagen“ eingefügt.
47. Dem § 77 Abs. 1 wird folgender Satz in einer neuen Zeile angefügt:
„Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Dienstgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte.“
48. Im § 78i Abs. 1, 2. Satz wird das Wort „Aufzüge“ durch die Wortfolge „Kraftübertragungsanlagen, Aufzüge und sonstige Transportanlagen, Transportmittel“ ersetzt.
49. Im § 78n Abs. 1 wird nach dem Wort „biologischen“ die Wortfolge „oder chemischen“ eingefügt.
50. Im § 78o Abs. 4 Z. 1 und 2 wird jeweils nach dem Zitat
„Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997“ folgende Wortfolge eingefügt: „idF BGBl. I Nr. 39/2000“.
51. Dem § 78q Abs. 2 Z. 4 wird nach der Wortfolge „in Kontakt kommen können“ folgender Klammersausdruck angefügt:
„(z.B. insbesondere durch Verwendung einer geschlossenen überdruckbelüfteten Fahrerkabine mit entsprechenden Filtereinrichtungen)“.
52. Dem § 78r Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Werden gefährliche Arbeitsstoffe in Gebinden (Verpackungen) bereitgehalten, die nicht nach den chemikalienrechtlichen Vorschriften oder den Gefahrguttransportvorschriften gekennzeichnet sind, so hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, daß auf diesen Gebinden die zutreffenden Kennzeichnungselemente (zumindest die Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung, Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen nach der Chemikalienverordnung 1999 - ChemV 1999,

R-Sätze, S-Sätze) gut sichtbar und dauerhaft angebracht sind. Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen jedenfalls nur in Gebinden (Verpackungen) bereitgehalten werden, die den Anforderungen des § 10 ChemV 1999 entsprechen.“

53. Im § 78r werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) Geräte, die bei ihrer Verwendung direkt mit Giften in Berührung kommen, wie Gefäße, Waagen, Löffel und dergleichen, müssen mit der Aufschrift "Für Gifte bestimmt" oder gleichwertig gekennzeichnet sein. Solche Geräte sowie erforderliche Schutzausrüstungen sind nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen. Die Geräte dürfen weder für Arzneimittel, Lebensmittel, Futtermittel noch für sonstige ungiftige Waren des täglichen Gebrauchs verwendet werden und sind am gleichen Ort wie die Gifte, für die sie verwendet werden, aufzubewahren.

(7) Die Lagerung und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln in der Menge bis 100 kg bzw. 100 Liter (davon maximal 50 kg bzw. 50 Liter als „T+“ und „T“ eingestufte Pflanzenschutzmittel) ist in einem Metallschrank in einem brandbeständigen Raum unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1. Der Schrank muß unbrennbar, versperrt und mit Lüftungsschlitzen ausgestattet sein;
2. Der Boden des Schrankes muß als flüssigkeitsdichte Wanne gestaltet sein;
3. Auf der Türe des Schrankes ist das Warnzeichen „Warnung vor giftigen Stoffen“ anzubringen;
4. Im Raum, in dem sich der Schrank befindet, dürfen sich keine anderen leicht brennbaren Materialien befinden.
5. Ein Handfeuerlöscher (6 kg ABC) ist bereitzuhalten.

(8) Die Lagerung und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln in der Menge von mehr als 100 kg bzw. 100 Liter ist ausschließlich in einem eigenen Lagerraum unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1. Der Raum muß brandbeständig gemäß § 45 Abs.1 der NÖ Bautechnikverordnung, LGBl. 8200/7 sein, sowie eine Belüftung ins Freie (die Lüftungsrohre müssen – sofern sie andere Räume durchqueren – brandbeständig [F 90] sein) und eine brandhemmende sowie versperrbare Tür (T 30) aufweisen, welche zu versperren ist;
 2. Der Fußboden ist als flüssigkeitsdichte Wanne herzustellen;
 3. Auf der Türe ist das Warnzeichen „Warnung vor giftigen Stoffen“ anzubringen;
 4. In dem Raum dürfen sich keine Zündquellen und keine leicht brennbaren Materialien befinden; insbesondere Regale im Raum müssen unbrennbar sein.
 5. Ein Handfeuerlöscher (6 kg ABC) ist bereitzuhalten.
 6. An gut sichtbarer Stelle ist die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale anzubringen. Falls in diesem Raum kein Festnetzanschluß vorhanden ist, ist die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale auch beim nächstgelegenen Festnetztelefon anzubringen.“
54. Im § 78u Abs. 3 entfällt der letzte Satz.
55. Im § 78v Abs. 5 wird die Wortfolge "Gesundheit, Arbeit und Soziales" durch die Wortfolge "Wirtschaft und Arbeit" ersetzt.
56. § 78z Abs. 6 entfällt. Im § 78z erhalten die (bisherigen) Absätze 7 bis 12 die Bezeichnung Abs. 6 bis 11.
57. Im § 78z Abs. 8, 1. Satz (neu) wird die Wortfolge „bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit“ durch die Wortfolge „durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden oder durchschnittlich mehr als drei Stunden ihrer Tagesarbeitszeit“ ersetzt.
58. Im § 78z Abs. 9 (neu) wird das Zitat „Abs. 9 Z. 2 bis 4“ durch das Zitat „Abs. 8 Z. 2 bis 4“ ersetzt.

59. Im § 78z Abs. 10 (neu) und 11 (neu) wird jeweils das Zitat „Abs. 8“ durch das Zitat „Abs. 7“ ersetzt.
60. Vor § 79 entfällt die Überschrift „5.2.5.2 Besondere Bestimmungen“.
61. § 81 Abs. 1 entfällt. Im § 81 erhalten die (bisherigen) Absätze 2 bis 5 die Bezeichnung Abs. 1 bis 4.
62. § 81 Abs. 1 (neu) lautet:
„(1) Maschinen (§ 1 Abs. 1 und 2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994, in der Fassung BGBl. II Nr. 424/2000) die vor dem 1. Jänner 1995 in Verwendung genommen wurden (Altmaschinen), dürfen nur mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Schutzeinrichtungen verwendet werden. Die für das jeweilige Arbeitsmittel oder sonst für die sichere Benützung erforderlichen Aufschriften und Hinweise sind gut lesbar zu erhalten (z.B. Umdrehungszahl und –richtung, Warnungen und Verbote, CE-Kennzeichnung).“
63. § 81 Abs. 3 (neu) lautet:
„(3) Dauernd außer Betrieb gestellte Maschinen sind zu entfernen oder abzusichern.“
64. § 81 Abs. 4 Z. 1 (neu) lautet:
„Maschinenteile, die Verletzungen verursachen können, sind, sofern die Gefahrenstellen nicht schon durch die Konstruktion oder Aufstellung einer Maschine beseitigt sind, zu sichern. Sie sind mit Schutzeinrichtungen in der Weise zu versehen, daß jedes Risiko durch Erreichen der Gefahrenstelle, das zu Unfällen führen kann, vermieden wird.“
65. Im § 81 Abs. 4 Z. 2, 2. Satz (neu) wird das Zitat „(Abs. 2)“ durch das Zitat „(Abs. 1)“ ersetzt.

66. Im § 81 Abs. 4 Z. 4 (neu) wird das Wort „Schutzvorrichtungen“ durch das Wort „Schutzeinrichtungen“, ersetzt.
67. Im § 81 Abs. 4 Z. 4, 2. Satz (neu) wird nach dem Wort „trittsicher“ der Klammerausdruck „(ÖNORM EN 1152)“, eingefügt.
68. § 81 Abs. 4 Z. 7 und 8 entfallen. Die (bisherigen) Ziffern 9 bis 11 erhalten die Bezeichnung Z. 7 bis 9.
69. Im § 81 Abs. 4 Z. 8 (neu) wird der Teilsatz „sind aus dem Arbeits- und Verkehrsbereich (Abs. 4 zweiter Satz) zu entfernen“ ersetzt durch den Teilsatz „sind zu entfernen und dürfen nicht verwendet werden.“
70. Im § 81 Abs. 4 Z. 9, 1. Satz (neu) entfällt das Wort „ungesicherter“, weiters wird das Wort „Arbeitskleidung“ durch das Wort „Berufskleidung“ ersetzt.
71. § 82 Abs. 2 lautet:
„(2) Es dürfen nur solche elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel verwendet werden, die im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse den jeweiligen betrieblichen und örtlichen Anforderungen entsprechen und auftretenden Beanspruchungen sicher widerstehen können.“
72. Im § 82 Abs. 3 Z. 3, 1. Satz entfällt im Klammerausdruck die Wortfolge „oder Herausnehmen der Sicherungen“.
73. Im § 82 Abs. 3 Z. 3 wird nach der Wortfolge „an elektrischen Anlagen“ die Wortfolge „und Betriebsmitteln“ eingefügt.
74. § 82 Abs. 3 Z. 3, 2. Satz lautet:
„Es sind geeignete Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Einschalten der Betriebsmittel und Anlagen zu treffen.“

75. Im § 82 Abs. 3 Z. 6 wird nach dem Wort „Gerüste“ das Wort samt Satzzeichen „ , Bewässerungsrohre“ eingefügt.
76. Im § 82 Abs. 3 Z. 7 1. Zeile entfällt die Wortfolge samt Satzzeichen: „ , wie Kabel für Motoren,“.
77. Im § 82 Abs. 3 Z. 7, 1. Satz 2. Satzteil und im 2. Satz wird jeweils das Wort „Kabel“ durch das Wort „Leitungen“ ersetzt.
78. Im § 82 Abs. 3 erhält die (bisherige) Ziffer 8 die Bezeichnung Z. 10.
79. § 82 Abs. 3 Z. 8 und 9 (neu) lauten:
- „8. Leitungsroller (Kabeltrommeln) ohne Überhitzungsschutzeinrichtung dürfen nur bei vollständig abgerollten Leitungen verwendet werden.“
- „9. Für elektrische Anlagen ist die ÖVE-EN 1 Teil 4 (§§ 56, 56a) anzuwenden.“
80. Dem § 82 Abs. 3 Z. 10 werden folgende Z. 11 bis 14 angefügt:
- „11. Weidezaunanlagen (Elektrozaunanlagen) sind entsprechend § 12 ÖVE-E 15/1985 zu errichten und zu betreiben.
12. Notstromanlagen z.B. bei Intensivtierhaltung sind entsprechend § 13 ÖVE - E 15/1985 in Verbindung mit ÖNORM E 2701 (Punkte 4.4, 4.5, und 6) zu errichten und zu betreiben.
13. Wärmestrahlergeräte für die Tierzucht (Elektrowärmeegeräte) sind entsprechend § 11.7 ÖVE - E 15/1985 zu errichten und zu betreiben.
14. Bei der elektrischen Ausrüstung von Greiferanlagen sind Netzanschlußschalter, Steckvorrichtungen sowie Trennschalter zumindest mit einem Vorhangschloß versperrbar zu halten oder in einer mindestens gleichwertigen Weise gegen unbefugtes oder zufälliges Einschalten zu sichern.“

81. Im § 83 Abs.1 wird nach dem Wort „Werkzeuge“ die Wortfolge „müssen für die jeweiligen Arbeiten geeignet sein und“ eingefügt.
82. Vor § 84 wird die Überschrift „Fahrzeuge (Fuhrwerke) und Transportkarren“ durch die Überschrift „Selbstfahrende Arbeitsmittel und Fuhrwerke“ ersetzt.
83. Im § 84 Abs. 1 wird die Wortfolge „soweit nicht straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, sind“ durch die Wortfolge „sind unbeschadet straßenpolizeilicher oder kraftfahrrechtlicher Vorschriften“ ersetzt, sowie nach dem Wort „Transportkarren“ die Wortfolge „selbstfahrende Arbeitsmittel (wie Elektrokarren, Dieselkarren oder Hubstapler)“ eingefügt.
84. Im § 84 Abs. 1 Z. 1 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch das Wort „selbstfahrende Arbeitsmittel“ ersetzt.
85. Im § 84 Abs. 1 Z. 2 1. Satz wird das Wort „Kraftfahrzeuges“ durch die Wortfolge „selbstfahrenden Arbeitsmittels“ sowie das Wort „Fahrzeuge“ durch die Wortfolge „selbstfahrenden Arbeitsmittel“ ersetzt.
86. Im § 84 Abs. 1 Z. 2 2. Satz wird das Wort „Fahrzeug“ durch die Wortfolge „selbstfahrendes Arbeitsmittel“ ersetzt.
87. Im § 84 Abs. 1 Z. 3 wird das Wort „Fahrzeug“ durch die Wortfolge „selbstfahrenden Arbeitsmittel“ ersetzt.
88. Im § 84 Abs. 1 Z. 5 wird die Wortfolge „einer Zugmaschine, einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine oder eines Motorkarrens, die“ durch die Wortfolge „eines selbstfahrenden Arbeitsmittels, welches“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

89. Im § 84 Abs. 1 Z. 6 lautet:

„6. Personen dürfen nur auf sicheren und für diesen Zweck ausgerüsteten Plätzen befördert werden. Personen dürfen insbesondere nicht befördert werden auf Ladeflächen von Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Motorkarren oder Kombinationskraftwagen. Auf den Sitzen für Mitfahrer dürfen Kinder nur befördert werden, wenn sie das fünfte Lebensjahr vollendet haben und wenn die Sitze und der Abstand der zu den Sitzen gehörigen Fußrasten der Körpergröße der Kinder entsprechen.“

90. Im § 84 Abs. 1 Z. 7 wird die Wortfolge „von Fahrzeug und Ladung“ durch die Wortfolge „des selbstfahrenden Arbeitsmittels und der Ladung“ ersetzt.

91. Im § 84 Abs. 2 2. Satz wird die Wortfolge „durch Motorkraft bewegten Fahrzeugen“ durch die Wortfolge „selbstfahrenden Arbeitsmitteln“ sowie das Wort „Fahrersitze“ durch das Wort „Sitze“ ersetzt.

92. Im § 84 Abs. 2 3. Satz wird in der Klammer vor dem Wort „Sicherheitsrahmen“ die Buchstaben „z.B.“ eingefügt.

93. Im § 84 Abs. 4 2. Satz wird das Wort „oder“ durch die Wortfolge „muß starr (ÖNORM L5216) und“ ersetzt und nach der Wortfolge „muß drehbar sein“ wird die Wortfolge „(ÖNORM L5209 Teil 1)“ eingefügt.

94. § 84 Abs. 7 entfällt.

95. § 86 Abs. 1 lautet:

„(1) Zu Sprengarbeiten (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der Ausführung von Sprengarbeiten, BGBl. Nr. 77/1954, in der Fassung BGBl. Nr. 450/1994) dürfen nur Personen herangezo-

gen werden, die hierfür körperlich und geistig geeignet und verlässlich sind, das 21. Lebensjahr vollendet haben und die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen nachweisen können (Sprengbefugte).“

96. Im § 86 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „unter Anführung der Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit (Kursbescheinigung, Prüfungsnachweis)“.

97. Im § 87 Abs. 7 erster Satz wird die Wortfolge „eines Sicherheitsgürtels“ durch die Wortfolge „einer geeigneten Absturzsicherung“ ersetzt.

98. Im § 87 Abs. 7 zweiter Satz entfällt nach dem Wort „von“ das Wort „einer“ und wird das Wort „Person“ durch die Wortfolge „Personen (mindestens zwei)“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

99. § 87 Abs. 9 lautet:

„Gärsilos und Gärkeller dürfen ohne - unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkende - Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) während des Gärprozesses erst nach gründlicher Be- und Entlüftung und geeigneten Proben auf Kohlendioxid (z.B. mit CO₂-Meßgeräten) betreten werden. Die maximale Arbeitsplatzkonzentration (0,5 Vol-%, Kurzzeitwert 1 Vol-%) ist, erforderlichenfalls durch mechanische Lüftung, allenfalls gesteuert durch Warngeräte, einzuhalten.“

100. § 88 samt Überschrift lautet:

„Waldarbeit und sonstige Arbeiten an Bäumen

§ 88

(1) Für die Waldarbeit (Holzschlägerung, Bringung, Aufarbeitung von Schneebruch und Windwurf, Pflegemaßnahmen) und sonstigen Arbeiten an Bäumen, auch außerhalb des

Waldes, gelten zusätzlich folgende besondere Sicherheitsregeln:

1. Vor Beginn der Fällung ist die Fallrichtung festzulegen und ein Fluchtweg (Rückweiche) sicherzustellen. Ferner ist der Arbeitsplatz, der Stamm und der Fluchtweg von Behinderungen zu räumen. Die Fällung ist fachgerecht in einem Zuge unter Beachtung der notwendigen Vorkehrungen, wie z.B. Fallkerb, Fällschnitt, Bruchleiste, Fällkeile durchzuführen.
Davon abweichende Fälltechniken (wie z.B. Schrägschnitt, Fällheberschnitt) sind nur im Schwachholz erlaubt. Vor dem Fällschnitt ist der Gefahrenbereich nochmals zu überblicken, und es muß vernehmlich gewarnt werden.
2. Grundsätzlich dürfen sich innerhalb des Fallbereiches, das sind eineinhalb Baumlängen im Umkreis, nur die mit dem Fällen beschäftigten Personen aufhalten. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. auf Steilhängen, bei Absäumungen, in der Naturverjüngung) kann der Dienstgeber abweichend davon Regelungen festlegen. Diese Regelungen müssen jedoch in Form von Betriebsvorschriften schriftlich festgelegt werden. Die einschlägige Unterweisung der Dienstnehmer ist zu dokumentieren.
3. Bei Gewitter, Sturm, Dunkelheit sowie sonstiger witterungsbedingter starker Sichtbehinderung darf nicht gefällt werden.
4. Bei Gefahr durch abrollendes oder abrutschendes Holz darf am Hang nicht übereinander (Falllinie) gearbeitet werden. Der Trennschnitt ist von der Hangoberseite aus bei schräg liegenden Bäumen durchzuführen.
5. Jeder angesägte Baum ist ohne unnötigen Verzug zu Fall zu bringen.
6. Bei unter Spannung stehendem Holz ist mit der Bearbeitung von der Druckseite her zu beginnen.

7. Bei Entastungsarbeiten ist besonders auf sicheren Stand zu achten. Beim Entasten mit der Axt ist so zu stehen, daß auf der dem Körper abgewandten Seite des Stammes gearbeitet wird. Der Axthieb ist vom Körper wegzuführen.
8. Wurzelteller sind vor der Aufarbeitung gegen Umkippen zum Stamm und Abrollen zu sichern. Erfolgt die Sicherung gegen Umkippen zum Stamm durch einen verbleibenden Stammteil, so ist dieser ausreichend lang zu belassen (mindestens Wurzeltellerhöhe).
9. Bei gefährlichen Arbeiten (z.B. Motorkettensägenarbeit, Rückung) ist entweder eine zweite Person in Rufweite erforderlich oder durch geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen eine rasche Hilfeleistung sicherzustellen.
Bei besonders gefährlichen Arbeiten (z.B. Windwurfaufarbeitung, Arbeiten in extremem Gelände) muß sich eine zweite Person in Rufweite befinden.
Unerfahrene Dienstnehmer dürfen ohne Unterweisung oder Mithilfe eines erfahrenen Dienstnehmers zu besonders gefährlichen Arbeiten nicht eingesetzt werden. Weiters dürfen besonders gefährliche Arbeiten nicht unter Zeitdruck (Akkordarbeit) ausgeführt werden.
10. Bleibt ein Baum auf einem anderen Baum hängen, so ist dieser ohne unnötigen Verzug fachgerecht zu Fall zu bringen. Die Arbeitsdurchführung kann der Dienstgeber durch eine Betriebsanweisung (§ 76e Abs.4) festlegen.
Verboten sind:
 - Besteigen von Hänger und/oder Halter
 - Fällen des Halters oder Abschneiden von haltenden Ästen
 - Darüberschlagen weiterer Bäume
 - Stückweises Abschneiden des Stammes
11. Bei Bringungsarbeiten darf sich – außer den mit der Bringung Beschäftigten – niemand im Gefahrenbereich aufhalten. Die gegenseitige Verständigung der Bringungsmannschaft muß mit eindeutigen Signalen gewährleistet sein.

Beim Bodenseilzug mit Traktorseilwinde ist der Traktor sicher abzustützen und erforderlichenfalls zu verankern. Der Traktor ist so aufzustellen, daß die Seilzugrichtung möglichst der Traktorlängsachse entspricht.

Beim Einsatz von Umlenkrollen (Umlenkflaschen) ist auf die Bruchsicherheit (gemäß maximaler Windenzugkraft) zu achten und ausreichend tragfähige Befestigungsmittel vorzusehen.

Der Seilbereich zwischen Winde und Last und der Gefahrenwinkel einer Umlenkrolle dürfen nicht betreten werden.

12. Als Motorkettensägenführer dürfen nur körperlich und geistig geeignete Personen eingesetzt werden. Sie müssen die Grundsätze der Schneide-, Fäll- und Entastungstechnik mit der Motorkettensäge beherrschen. Es darf nur mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung gearbeitet werden.
In freiem Schwenkbereich der Motorkettensäge darf sich bei laufender Kette innerhalb von 2 m um den Motorkettensägenführer keine weitere Person aufhalten. Die Motorkettensäge ist beim Starten in sicherer Stellung zu halten. Die Kette muß bei Leelaufdrehzahl des Motors stillstehen. Das Gehen mit laufender Motorkettensägenkette von einem Stamm zum anderen ist verboten.
Bei Motorkettensägearbeiten dürfen keine Stahlkeile verwendet werden.
13. Holzlager sind so zu errichten, daß keine Gefährdungen durch Abrollen und Abrutschen gegeben sind.
14. Das Heben und Schwenken von Lasten über Personen ist verboten. Den Anweisungen des Kranführers ist unbedingt Folge zu leisten. Holzfuhrten dürfen randseitig nicht über die Rungen beladen werden. Das Beladegut ist erforderlichenfalls zusätzlich (Ketten, Zurrgurte) zu sichern.

15. Beim Aufbau, beim Betrieb und beim Abbau von Seilbringungsanlagen muß mindestens eine Bedienungsperson eine entsprechende Schulung nachweisen können. Weitere dabei beschäftigte Dienstnehmer sind besonders zu unterweisen.

(2) Bei teil- oder hochmechanischen Arbeitsverfahren (z.B. Processor-, Harvester-, Vorwardereinsatz) sind vom Dienstgeber unter Berücksichtigung der Bedienungsanleitung für die zum Einsatz gelangenden Maschinen schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen und den Dienstnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen bzw. Betriebsvereinbarungen gemäß § 200 Abs.1 Z.8 abzuschließen.“

101. Im § 89 Abs. 11 wird die Wortfolge „Arbeitskleidung/Schutzkleidung“ durch die Wortfolge „Berufskleidung/persönliche Schutzausrüstung“ ersetzt. Vor dem Wort „Kleidung“ wird das Wort „die“ ersetzt durch das Wort „diese“.

102. Im § 89 Abs. 12 wird im 1., im 2. und im 3. Halbsatz jeweils die Wortfolge „Arbeitskleidung/Schutzkleidung“ durch die Wortfolge „persönliche Schutzausrüstung“ ersetzt. Im 3. Halbsatz wird weiters nach dem Wort „Dienstnehmer“ das Wort „eine“ eingefügt sowie im letzten Halbsatz die Wortfolge „Arbeitskleidung/Schutzkleidung“ durch die Wortfolge „persönlichen Schutzausrüstung“ ersetzt.

103. Im § 90 Abs. 1 Z. 1 wird das Wort „Gesichtsmasken“ durch das Wort „Schutzschilde“ ersetzt.

104. Im § 90 Abs. 1 Z. 4 wird das Wort „Sicherheitsgürtel“ durch die Wortfolge „geeignete Absturzsicherung“ ersetzt.

105. Im § 90 Abs. 1 Z. 5 wird nach dem Wort „Sprengarbeiten“ die Wortfolge „und Bauarbeiten“ eingefügt.

106. § 90 Abs. 1 Z. 6 lautet:

„bei Gesundheitsgefährdung durch Nässe, Dämpfe, Hitze, Kälte und mechanischer Gefährdung sowie Infektion, Gifte oder Strahlung: entsprechende persönliche Schutzausrüstung;“

107. Im § 90 Abs. 1 Z. 7 entfällt die Wortfolge „sowie bei Arbeiten mit Drahtseilen“.

108. Im § 90 Abs. 1 Z. 8 werden das Wort „Forstarbeiten“ durch die Wortfolge „Waldarbeiten und sonstige Arbeiten an Bäumen (§ 88)“ und die Wortfolge „Arbeitshose (Latzhose) mit Schnittschutzeinlagen, Arbeitshandschuhe aus Leder (beim Arbeiten mit Motorkettensägen nach Möglichkeit Antivibrationshandschuhe) und Waldarbeiterschutzhuhwerk (schaffthoher Lederschuh mit Profilsohle und Zehenschutzkappe bzw. Forstgummistiefel mit Profilsohle, Schnittschutzeinlagen und Zehenschutzkappe)“ durch die Wortfolge „Schnittschutzhose, geeignete schwingungsmindernde Handschuhe und Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage (Forstsicherheitsschuhwerk);“ ersetzt.

109. Dem § 90 Abs. 1 wird folgende Z. 9 angefügt:

„9. bei Arbeiten im extremen Gelände, auf vereistem Boden, rutschigem Holz oder wenn sonst ein sicherer Stand nicht gewährleistet ist: geeignete Fußeisen oder ein gleichwertiger Gleitschutz.“

110. Dem § 90 Abs. 1 wird folgende Z. 10 angefügt: „10. bei Arbeiten mit Drahtseilen: entsprechende Schutzhandschuhe.“

111. Der Überschrift „5.2.7 Gesundheitsüberwachung“ wird die Wortfolge „und Präventivdienste“ angefügt.

112. Im § 92 Abs. 2 Z. 6 wird das Satzzeichen „Punkt“ durch das Satzzeichen „Strichpunkt“ ersetzt.

113. Dem § 92 Abs. 2 Z. 6 werden folgende Z. 7 und 8 angefügt:

„7. Organische Stäube, die zu Berufskrankheiten führen können;

8. Gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung.“

114. Im § 92 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „Gesundheitsgefährdung“ der Klammerausdruck „(Nachtarbeit, biologische Arbeitsstoffe)“ eingefügt.

115. Dem § 92 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Eine solche ist insbesondere bei Einwirkung von gesundheitsgefährdenden biologischen Arbeitsstoffen oder regelmäßiger Nachtarbeit (mindestens 6 Stunden in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) erforderlich.“

116. § 92 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Die untersuchenden Ärzte müssen Arbeitsmediziner (§ 92c Abs. 1) und nach § 56 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 70/1999 für die jeweiligen Untersuchungen ermächtigt sein, wenn für die Untersuchung eine Ermächtigung vorgesehen ist. Sie haben bei Durchführung von Eignungs- und Folgenuntersuchungen nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:“.

117. Im § 92a Abs. 2 wird das Zitat „§ 74 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 74 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

118. Dem § 92a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zunehmen.“

119. § 92b Abs. 4 und 5 entfallen. Im § 92 erhält der (bisherige) Absatz 6 die Bezeichnung Abs. 4 (neu).

120. § 92b Abs. 5 bis 11 lauten:

"(5) In Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern hat die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und durch einen Arbeitsmediziner zu erfolgen.

(6) Regelmäßige Begehungen haben mindestens in den folgenden Zeitabständen sowohl durch eine Sicherheitsfachkraft als auch durch einen Arbeitsmediziner, nach Möglichkeit gemeinsam, zu erfolgen:

1. in Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Dienstnehmern: mindestens einmal in zwei Kalenderjahren,
2. in Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Dienstnehmern: mindestens einmal im Kalenderjahr.

Diese Begehungen haben sich auf alle Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Arbeitsstätte, einschließlich aller dazugehöriger Flächen gemäß § 77 Abs. 3, zu beziehen. Darüber hinaus sind weitere Begehungen je nach Erfordernis zu veranlassen.

(7) In Arbeitsstätten, in denen regelmäßig mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, beträgt die Mindesteinsatzzeit 60 Minuten jährlich pro Dienstnehmer. Für die Ermittlung der Dienstnehmerzahl ist maßgeblich, wie viele Dienstnehmer regelmäßig in der Arbeitsstätte beschäftigt werden. Für Arbeitsstätten mit wechselnder Dienstnehmerzahl gelten die Bestimmungen für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmer auch dann, wenn wie z.B. in Saison- oder Kampagnebetrieben die vorhersehbare durchschnittliche Dienstnehmerzahl pro Jahr nicht mehr als 50 Dienstnehmer beträgt und an nicht mehr als 60 Tagen im Jahr mehr als 75 Dienstnehmer in der Arbeitsstätte beschäftigt werden.

(8) Dienstnehmer, die auf Flächen gemäß § 77 Abs. 3 beschäftigt werden, sind bei der Ermittlung der Dienstnehmerzahl jener Arbeitsstätte zuzurechnen, der sie organisatorisch zugehören, im Zweifel dem Unternehmenssitz.

(9) Dienstgeber haben bei Begehungen nach Abs. 6 dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit alle Dienstnehmer anwesend sind, soweit sie nicht durch Urlaub, Krankenstand

oder sonstige wichtige persönliche Gründe oder zwingende betriebliche Gründe verhindert sind.

(10) Unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der bestehenden Gefahren können Dienstgeber selbst zur Gänze die Aufgaben oder selbst einen Teil der Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen, wenn sie

1. in Arbeitsstätten bis 50 Dienstnehmer die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 92a Abs. 2 nachweisen,
2. in Arbeitsstätten bis 25 Dienstnehmer ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes nachweisen, die durch eine Ausbildungseinrichtung bescheinigt werden, die eine gemäß § 74 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/1999, anerkannte Fachausbildung durchführt. Als Voraussetzung für diese Bescheinigung ist der erfolgreiche Abschluss einer Aus- und Weiterbildung erforderlich, die zumindest den Erfordernissen des § 78b Abs. 2 und 3 ASchG entspricht.

(11) Die Dienstgeber haben die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane, - sind weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet, alle Dienstnehmer -, von ihrer Absicht, die sicherheitstechnische Betreuung selbst durchzuführen oder für eine Arbeitsstätte ein Präventionszentrum (§ 92h) in Anspruch zu nehmen, zu informieren und mit ihnen darüber zu beraten.

Der Dienstgeber hat die Betreuung gemäß § 92 h Abs. 1 vor Beginn der Phase des erhöhten Arbeitsanfalles (insbesondere Saison, Kampagne) anzufordern.

121. § 92d Abs. 5 bis 8 lauten:

“(5) In Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern hat die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und durch einen Arbeitsmediziner zu erfolgen.

(6) Regelmäßige Begehungen haben mindestens in den in Z. 1 und 2 genannten Zeitabständen sowohl durch eine Sicherheitsfachkraft als auch durch einen Arbeitsmediziner, nach Möglichkeit gemeinsam, zu erfolgen. Diese Begehungen

haben sich auf alle Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
in

der Arbeitsstätte, einschließlich aller dazugehöriger Flächen gemäß § 77 Abs. 3, zu beziehen:

1. in Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Dienstnehmern: mindestens einmal in zwei Kalenderjahren,
2. in Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Dienstnehmern: mindestens einmal im Kalenderjahr.

Darüber hinaus sind weitere Begehungen je nach Erfordernis zu veranlassen.

(7) § 92b Abs. 7 bis 9 und 11 sind anzuwenden.

(8) Arbeitsmediziner sind in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß zu beschäftigen.“

122. Nach § 92g wird folgender § 92h samt Überschrift eingefügt:

“Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch Inanspruchnahme
eines Präventionszentrums der Unfallversicherungsträger
§ 92h

(1) Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern kann durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Unfallversicherungsträgers erfolgen, sofern der Dienstgeber insgesamt nicht mehr als 250 Dienstnehmer beschäftigt.

(2) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen haben dem zuständigen Träger der Unfallversicherung für die Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben mindestens einmal pro Kalenderjahr folgende Daten der von ihnen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfassten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern zu übermitteln:

1. Namen oder sonstige Bezeichnung der Dienstgeber,
2. Anschriften der Arbeitsstätten.

(3) Weder die Inanspruchnahme eines Präventionszentrums noch die Anwendung des Unternehmermodells gemäß § 92b Abs. 10 enthebt die Dienstgeber von ihrer Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften.

(4) Die §§ 92b Abs. 1 und 2, 92d Abs. 1 und 2, 92e Abs. 1 und 92f sind anzuwenden. Weiters ist § 92e Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane auch beizuziehen sind, wenn die Begehungen nicht gemeinsam erfolgen.

(5) Der Dienstgeber hat die Verbesserungsvorschläge sowie sonstige vom Präventionszentrum übermittelte Informationen und Unterlagen den Belegschaftsorganen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zu übermitteln. Wenn keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, sind die Verbesserungsvorschläge des Präventionszentrums sowie allfällige sonstige Informationen und Unterlagen an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme durch die Dienstnehmer aufzulegen. Der Dienstgeber hat die Verbesserungsvorschläge bei der Festlegung von Maßnahmen nach § 74 Abs. 5 und 6 zu berücksichtigen.“

123. Vor § 101 wird die Überschrift „Entlassungsschutz“ eingefügt.

124. Vor § 102 wird die Überschrift „Änderung der Beschäftigung im Betrieb“ eingefügt.

125. Im § 102 Abs. 1 wird das Zitat „101/1998“ durch das Zitat „40/2000“ ersetzt.

126. Im § 102 Abs. 3 wird das Zitat „ , BGBl. Nr. 189/1955“ ersetzt durch das Zitat „(ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2001“.

127. Im § 102 Abs. 4 werden folgende Zitate wie folgt ersetzt:

„1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 600/1996“ durch „-EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2001“ und „ , BGBl. Nr. 189/1955“ durch „(ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2001.“

128. Die §§ 103 bis 104 samt Überschriften lauten:

“Karenzurlaub

§ 103

(1) Der Dienstnehmerin ist auf ihr Verlangen im Anschluss an die Frist des § 97 Abs. 1 und 2 ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind überwiegend selbst betreut. Das Gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 97 Abs.1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(2) Der Karenzurlaub muß mindestens drei Monate betragen.

(3) Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes dem Dienstgeber bis zum Ende der Frist des § 97 Abs. 1 bekannt zu geben. Die Dienstnehmerin kann ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem Ende dieses Karenzurlaubes bekannt geben, daß sie den Karenzurlaub verlängert und bis wann. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 vereinbart werden.

(4) Wird Karenzurlaub nach Abs. 1 und 3 in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 100 und 101 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes. § 23f Abs. 2 ist anzuwenden.

Teilung des Karenzurlaubes zwischen Mutter und Vater
§ 103a

(1) Der Karenzurlaub kann zweimal mit dem Vater geteilt werden. Jeder Teil des Karenzurlaubes der Dienstnehmerin muß mindestens drei Monate betragen. Er ist in dem in § 103 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt oder im unmittelbaren Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters anzutreten. § 23b Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Nimmt die Dienstnehmerin ihren Karenzurlaub im Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters, hat sie spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubes des Vaters ihrem Dienstgeber Beginn und Dauer des Karenzurlaubes bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufs dieser Frist kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 vereinbart werden.

(3) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 100 und 101 beginnt im Falle des Abs. 2 mit der Bekanntgabe.

(4) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 100 und 101 endet vier Wochen

1. nach dem Ende ihres jeweiligen Karenzurlaubsteiles,
2. bei Inanspruchnahme von zwei Karenzurlaubsteilen nach Ende ihres zweiten Teiles, sofern die Dienstnehmerin die Inanspruchnahme des zweiten Karenzurlaubsteiles bis zum Ende der Frist des § 97 Abs. 1 bekannt gegeben hat.

Aufgeschobener Karenzurlaub
§ 103b

(1) Die Dienstnehmerin kann mit dem Dienstgeber vereinbaren, daß sie drei Monate ihres Karenzurlaubes aufschiebt und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Dabei sind die Erfordernisse des Betriebes und des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen.

Aufgeschobener Karenzurlaub kann jedoch nur dann genommen werden, wenn der Karenzurlaub nach den §§ 103 oder 103a spätestens

1. mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes,
2. wenn auch der Vater aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat. § 23c Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die Absicht, aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen, ist dem Dienstgeber zu den in den §§ 103 Abs. 3 oder 103a Abs. 3 genannten Zeitpunkten bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 23c Abs. 3 zweiter bis letzter Satz sowie Abs. 4 bis 6.

Karenzurlaub der Adoptiv- oder Pflegemutter

§ 103c

(1) Eine Dienstnehmerin, die ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. allein oder mit ihrem Ehegatten an Kindes statt angenommen hat (Adoptivmutter),
oder
2. in der Absicht, ein Kind an Kindes statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegermutter),

mit dem Kind im selben Haushalt lebt und es überwiegend selbst pflegt, hat Anspruch auf Karenzurlaub.

(2) Die §§ 103 bis 103b sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Der Karenzurlaub nach den §§ 103 und 103a beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters.
2. Nimmt die Dienstnehmerin ihren Karenzurlaub nach den §§ 103 und 103a unmittelbar ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege in Anspruch, hat sie Beginn und Dauer des Karenzurlaubes dem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben.

3. Nimmt eine Dienstnehmerin ein Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonates, jedoch vor Vollendung des zweiten Lebensjahres an Kindes statt an oder in unentgeltliche Pflege, kann sie Karenzurlaub bis zu sechs Monaten auch über das zweite Lebensjahr hinaus in Anspruch nehmen.

(3) Nimmt die Dienstnehmerin ein Kind nach Ablauf des zweiten Lebensjahres, jedoch vor Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes an Kindes statt an oder nimmt sie es in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege, hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Karenzurlaub in der Dauer von sechs Monaten. Der Karenzurlaub beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters.

(4) Die §§ 100, 101 und 104 sind auf Karenzurlaube nach Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 100 Abs. 2) die Mitteilung von der Annahme an Kindes statt oder von der Übernahme in Pflege tritt; in beiden Fällen muß mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung eines Karenzurlaubes verbunden sein.

Karenzurlaub bei Verhinderung des Vaters

§ 103d

(1) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater, der das Kind überwiegend selbst betreut, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes ein Karenzurlaub zu gewähren. Dasselbe gilt bei Verhinderung eines Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters, der zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(2) § 23e Abs. 3 und 4 ist anzuwenden. § 23e Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Z. 5 anstelle des Begriffs “Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter” der Begriff “Vater, Adoptiv- oder Pflegevater” tritt.

(3) Besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 100 und 101 nicht bereits auf Grund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes oder einer vereinbarten Teilzeitbeschäftigung wegen Verhinderung des Vaters mit der Meldung und endet vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung.

Recht auf Information, gemeinsame Vorschriften zum Karenzurlaub § 103e

Die §§ 23g und 23h sind anzuwenden.

Teilzeitbeschäftigung für Dienstnehmerinnen § 103f

(1) Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerin zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin den Verhandlungen beizuziehen. Die §§ 23i Abs. 7 bis 9 und 11, 23j und 23k sind anzuwenden.

(2) Die Dienstnehmerin kann eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen der Abs. 1 und 6 und des § 23i Abs. 7 bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an die Frist gemäß § 97 Abs. 1 in Anspruch, besteht Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten

Lebensjahres des Kindes. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung mit dem Vater

kann die Teilzeitbeschäftigung der Dienstnehmerin über den Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes hinaus um die Anzahl der Monate verlängert werden, um die der Vater seine Teilzeitbeschäftigung vor Ablauf des zweiten Lebensjahres verkürzt.

(3) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften von Vertragsparteien über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommen, hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

1. bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt; Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden;
2. bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur die Dienstnehmerin oder beide Elternteile abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(4) Wird Teilzeitbeschäftigung abweichend von Abs. 3 vor oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenzurlaub in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich die mögliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung um die Anzahl der Monate, in denen vor Vollendung des ersten Lebensjahres Karenzurlaub nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenzurlaub in Anspruch genommen wird.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung kann nur einmal zwischen den Eltern geteilt werden. Sie muß mindestens drei Monate dauern und beginnt entweder

1. im Anschluss an die Frist gemäß § 97 Abs. 1 und 2 oder
2. einen daran anschließenden Gebührenurlaub oder eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) oder
3. im Anschluss an einen Karenzurlaub nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder
4. im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters.

(6) Beabsichtigt die Dienstnehmerin, Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an die Frist gemäß § 97 Abs.1 und 2 oder einen daran anschließenden Gebührenurlaub oder eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) in Anspruch zu nehmen, hat sie ihrem Dienstgeber die Absicht, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, und deren Dauer, Ausmaß und Lage bis zum Ende der Frist nach § 97 Abs. 1 bekannt zu geben und dem Dienstgeber nachzuweisen, daß der Vater keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Nimmt die Dienstnehmerin Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an einen Karenzurlaub oder an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters in Anspruch, hat sie dies spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des Vaters ihrem Dienstgeber bekannt zu geben. Lehnt der Dienstgeber die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat die Dienstnehmerin binnen weiteren zwei Wochen bekannt zu geben, ob sie anstelle der Teilzeitbeschäftigung einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen will.

(7) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 100 und 101 beginnt im Falle des Abs. 5 Z. 3 und 4 mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung.

(8) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 100 und 101 endet vier Wochen nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. Dasselbe gilt während eines Rechtsstreites gemäß § 23i Abs. 7.

Dienst(Werks)wohnung

§ 104

Für den Anspruch auf eine Dienst(Werks)wohnung gilt § 23l.

129. Vor § 104a wird folgende Überschrift eingefügt:

„Aufgaben und Befugnisse der
Land- und Forstwirtschaftsinspektion“

130. § 104b entfällt.

131. Im § 105a Abs. 2 wird das folgende Zitat wie folgt ersetzt:

„-ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 179/1999" durch
„(ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2001“.

132. Im § 105a erhalten die Absätze 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 5 und 6.

§ 105a Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Jugendliche dürfen fallweise zur Weiterführung der praktischen Ausbildung mit der Motorkettensäge unter Aufsicht und entsprechender Unterweisung nur dann arbeiten, wenn sie nach 12 Monaten Ausbildung bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen und die Motorkettensägen nur dem Stand der Technik (ÖNORM EN 608) entsprechen. Lehrlinge dürfen fallweise nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung bereits nach 12 Monaten, unter Aufsicht mit Motorkettensägen nur nach dem Stand der Technik (ÖNORM EN 608) und mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung arbeiten.“

133. Im § 105a Abs. 5 (neu) wird das folgende Zitat wie folgt ersetzt: „ , BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 600/1996" durch das Zitat "(ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2001“.

134. In der Überschrift vor § 120 wird nach dem Wort „Sozialversicherung“ die Wortfolge „und Interessenvertretungen“ angefügt.

135. Im § 120 Abs. 2 wird das Wort „Unfallverhüter“ durch das Wort „Sicherheitsvertrauenspersonen“ ersetzt.

136. Im § 120 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Förderung dieser Zusammenarbeit hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Interessensvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber mindestens zwei

Mal jährlich zu Aussprachen einzuladen. Zu diesen Aussprachen können auch Vertreter der in Betracht kommenden Träger der Unfallversicherung sowie der mit Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes befassten Behörden beigezogen werden.“

137. Im § 125 Abs. 1 wird nach dem Zitat „NÖ LFBAO 1991, LGBl. 5030“ das Wort „einvernehmlich“ eingefügt.

138. Nach dem § 195a wird folgender § 195b samt Überschrift eingefügt:

“Betriebliche Frauenförderung sowie Maßnahmen zur besseren
Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf
§ 195b

(1) Der Betriebsinhaber hat mit dem Betriebsrat im Rahmen der Beratung nach § 195 Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung bzw. der Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf zu beraten. Solche Maßnahmen betreffen insbesondere die Einstellungspraxis, Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und den beruflichen Aufstieg, die auf den Abbau einer bestehenden Unterrepräsentation der Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten bzw. an bestimmten Funktionen oder auf den Abbau einer sonst bestehenden Benachteiligung abzielen, sowie Maßnahmen zur Erleichterung des Wiedereinstiegs nach Karenzzeiten und solche, die auf eine bessere Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit Familien- und sonstigen Betreuungspflichten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer abzielen.

(2) Der Betriebsrat hat das Recht, Vorschläge in diesen Angelegenheiten zu erstatten und Maßnahmen zu beantragen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat über dessen Vorschläge und Anträge zu beraten.

(3) Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf können in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.”

139. § 200 Abs. 1 Z. 24 lautet:

„24. Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung (Frauenförderpläne) sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf;“

140. Im § 234 Abs. 1 wird die Wortfolge „dieses Verhalten nicht bereits durch die Strafgerichte zu verfolgen und zu bestrafen ist.“ ersetzt durch die Wortfolge „die Tat nicht dem Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.“

141. Im § 234 Abs. 1a wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „€ 360,-“ ersetzt.

142. Im § 234 Abs. 2 wird die Wortfolge „bis zu S 15.000,-“ ersetzt durch die Wortfolge „von € 150,- bis € 1.100,-“.

143. Im § 234 Abs. 2 lit.d werden das Zitat „78i Abs. 4, 6 und 9“ durch das Zitat „78i Abs. 4, 5, 6, 8 und 9, 78j Abs. 2 bis 7, 78k, 78l, 78m“ sowie das Zitat „92b Abs. 2 bis 5“ durch das Zitat „92b Abs. 2 bis 6, 9 und 11, 92h Abs. 4 und 5“ ersetzt.

144. Im § 234 Abs. 2 lit.e wird das Zitat „§ 81 Abs. 3 bis 5“ durch das Zitat „81“ ersetzt.

145. Im § 234 Abs. 2 lit.f wird das Zitat „81 Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „78k Abs. 1 und 3, 81 Abs. 1“ ersetzt.

146. Im § 234 Abs. 2 lit.o wird das Zitat „81 Abs. 5 Z. 3 und 7 bis 9“ durch das Zitat „81 Abs. 4 Z. 3 und 7“ ersetzt.

147. Im § 234 Abs. 4 wird die Wortfolge „bis zu S 30.000,-“ ersetzt durch die Wortfolge „von € 150,- bis € 2.200,-“.

148. Im § 240a Abs. 7 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „€ 360,-“ ersetzt.

149. Im § 248 Z. 15 wird nach der Zahl „4“ die Wortfolge „ , geändert durch die Richtlinie 1999/38/EG des Rates vom 29. April 1999, ABl. Nr. L 138 vom 1. Juni 1999, S. 66, berichtigt ABl. Nr. L 37 vom 12. Februar 2000 S. 35“ eingefügt.
150. Im § 248 Z. 16 wird nach der Zahl „17“ die Wortfolge „ neu kodifiziert kundgemacht als Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16. Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 262 vom 17. Oktober 2000, S. 21“ eingefügt.
151. Im § 248 Z. 18 wird das Datum „20. November 1992“ durch das Datum „28. November 1992“ ersetzt.
152. Im § 248 Z. 23 wird nach der Zahl „4“ folgende Wortfolge eingefügt: „ , geändert durch die Richtlinie 97/75/EG des Rates vom 15. Dezember 1997, ABl. Nr. L 10 vom 16. Jänner 1998, S. 24“.
153. Im § 248 Z. 31 wird nach der Zahl „11“ das Satzzeichen „Punkt“ durch das Satzzeichen „Strichpunkt“ ersetzt und folgende Z. 32 und 33 angefügt:
- „32. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 142 vom 16. Juni 2000, S. 47;
33. Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes

und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 23 vom 28. Jänner 2000 S. 57.“

154. Nach dem § 248 wird die Abschnittüberschrift „18. Anzuwendende Regeln der Technik“ eingefügt.

155. Nach der Abschnittüberschrift „18. Anzuwendende Regeln der Technik“ wird § 249 samt Überschrift eingefügt:

„Geltende technische Normen
§ 249

(1) Von den im Gesetz zitierten ÖNORMEN und ÖVE Bestimmungen gilt jeweils folgende Ausgabe:

ÖNORM / ÖVE	TITEL	AUSGABE
ÖNORM EN 608:1994	Land- und Forstmaschinen – Tragbare Motorsägen – Sicherheit	1. Dezember 1994
ÖNORM EN 1152:1994	Traktoren und Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft - Schutzeinrichtungen für Gelenk- wellen – Verschleißprüfungen und Festigkeitsprüfungen	1. September 1994
ÖNORM E 2701:1985	Notstromanschlüsse für Anschlussleistungen über 5 kVA bis 80 kVA zur Versorgung wichtiger Verbraucher durch ortsveränderliche Ersatzstrom- erzeuger bei Stromausfall	1. Dezember 1985

ÖNORM L5209 Teil 1	Nichtselbsttätige Anhängenkupplung für landwirtschaftliche Fahrzeuge - Maße	1. Mai 1989
ÖNORM L5216	Zugöse 40 mit verstärktem Schaft mit Buchse Maße, Werkstoffe	1. April 1989
ÖVE-E 15/1985	Betrieb von Starkstomanlagen in landwirtschaftlichen Anwesen § 11.7 Wärmestrahlergeräte § 12 Elektrozaunanlagen § 13 Intensivtierhaltung	1985
ÖVE-EN 1 Teil 4 § 56	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V Wechselspannung und 1500 V Gleichspannung Teil 4 Besondere Anlagen § 56 Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Anwesen	Mai 1993
ÖVE-EN 1 Teil 4 § 56a	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V Wechselspannung und 1500 V Gleichspannung Teil 4 Besondere Anlagen § 56 Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Anwesen Nachtrag a zu § 56 ^c	März 1996

(2) Den in Abs. 1 genannten ÖNORMEN und ÖVE Bestimmungen sind gleichwertige technische Normen, die in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedsstaat in Geltung stehen, gleichzuhalten.

156. In der Anlage B wird folgender Artikel VII angefügt:

„Artikel VII

Übergangsbestimmungen

zur 18. NÖ Landarbeitsordnungs-Novelle, LGBl. 9020-19

(1) Ansprüche, die durch die Bestimmungen §§ 23a bis 23l und §§ 103 bis 104a neu geschaffen werden, betreffen nur Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), wenn das Kind nach dem 31. Dezember 2000 geboren wurde. Ansprüche von Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind vor dem 1. Jänner 2001 geboren wurde, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung gegolten haben.

(2) Dienstgeber, die über die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 92b Abs. 10 verfügen, dürfen in Arbeitsstätten bis 25 Dienstnehmer das Unternehmermodell ohne Nachweis ausreichender Kenntnisse durch eine Bescheinigung bis längstens ein Jahr ab Inkrafttreten anwenden.

(3) Bedienungspersonen gemäß § 88 Z. 15 müssen die entsprechende Schulung bis längstens 31. Dezember 2002 nachholen.“

Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt, soweit in Z. 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Art. I Z. 16 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

3. Im Art. I Z. 141 tritt bis 31. Dezember 2001 an die Stelle des Betrages „€ 360,-“ der Betrag „S 5.000,-“.
4. Im Art. I Z. 142 tritt bis 31. Dezember 2001 an die Stelle des Betrages „€ 150,-“ der Betrag „S 2.000,-“ und anstelle des Betrages „€ 1.100,-“ der Betrag „S 15.000,-“.
5. Im Art. I Z. 147 tritt bis 31. Dezember 2001 an die Stelle des Betrages „€ 150,-“ der Betrag „S 2.000,-“ und anstelle des Betrages „€ 2.200,-“ der Betrag „S 30.000,-“.
6. Im Art. I Z. 148 tritt bis 31. Dezember 2001 an die Stelle des Betrages „€ 360,-“ der Betrag „S 5.000,-“.